

22.04.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - VPzu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
91/439/EWG über den Führerschein

KOM(96) 55 endg.; Ratsdok. 5415/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Verkehr und Post

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stimmt der vorgesehenen Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein grundsätzlich zu. Die Richtlinie erleichtert das Verstehen und vereinfacht die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine im gemeinschaftlichen Verkehr. Sie leistet somit einen Beitrag zum freien Personenverkehr in der Gemeinschaft sowie zur Sicherheit im Straßenverkehr, da ggf. erforderliche Kontrollen der Führerscheine vereinfacht werden.

Der Bundesrat hält aber eine Ergänzung der Codeliste für erforderlich und ersucht die Bundesregierung, sich für folgende Änderungen einzusetzen:

2. Die Codeliste muß um einen Universalcode (z.B. Code 00) ergänzt werden, der in den Fällen, in denen nicht in der Codeliste enthaltene Zusatzangaben oder Einschränkungen vorliegen, im Führerschein einzutragen wären. Dieser Code ist aus deutscher Sicht erforderlich, da in Einzelfällen durchaus Festlegungen erforderlich sind, die nicht codierbar sind. Weiterhin ist ein solcher Code in den Fällen notwendig, in denen ein neuer Führerschein ausgestellt wird und die bisherigen Zusatzangaben/Einschränkungen nicht codierbar sind. Durch einen solchen Universalcode könnten darüber hinaus künftige Ergänzungen der Codeliste bis zu ihrer Änderung zeitlich überbrückt werden und dem Betroffenen so-

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

mit vor Änderung der Codeliste ermöglicht werden, Kraftfahrzeuge zu führen. Die jeweiligen Zusatzangaben/Einschränkungen sollten in einem Beiblatt zum Führerschein aufgeführt sein. Das Beiblatt sollte in der Landessprache ausgestellt werden. Beim Führen des Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedsstaat sollte das Mitführen in einer amtlichen Übersetzung ausreichen.

3. In die Codeliste sind Codes aufzunehmen, die sich aus dem veränderten Inhalt der bisherigen deutschen Fahrerlaubnisklassen ergeben:

- Aufnahme weiterer Codes bezüglich einer beschränkten Gültigkeit der jeweiligen Fahrerlaubnis
 - auf Kraftfahrzeuge mit einer Hubraumobergrenze,
 - auf Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit und
 - auf Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb.

Mit diesen Codes könnten insbesondere aus Besitzständen früherer deutscher Fahrerlaubnisse resultierende Berechtigungen im Führerschein vermerkt werden.

- Aufnahme weiterer Codes, die nur einzelne Klassen einschränken.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgeschlagenen Codes sollten Gemeinschaftscodes sein. Ihre Regelung durch nationale Codes ist aufgrund deren ausschließlicher Gültigkeit im Ausstellungsstaat des Führerscheins nicht ausreichend und würde die bisherigen Berechtigungen, die im gesamten Gebiet der Gemeinschaft galten, einschränken.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.